

10. Das taktische Verhalten der Volkspolizisten bei der Zuführung bzw. Vorführung von Personen

Neben den bereits im Abschnitt 6. dieser Broschüre enthaltenen gesetzlichen Grundlagen für die Zuführung und Vorführung von Personen gibt es weitere Bestimmungen, in denen diese Zwangsmaßnahmen festgelegt sind. Sie sollen hier der Vollständigkeit halber aufgezeigt werden, da sie bei der täglichen Dienstdurchführung von Bedeutung sind, aber insgesamt über die Thematik dieser Broschüre hinausgehen:

— Zuführung

- nach § 12 Abs. 2 VP-Gesetz
- nach § 27 der Meldeordnung
- nach § 44 des Wehrdienstgesetzes
- nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger
- bei Einlieferungsersuchen der Strafvollzugseinrichtung an das zuständige VPKA, wenn rechtskräftig zu Freiheitsentzug Verurteilte der Ladung zum Strafantritt unbegründet nicht Folge leisten

— Vorführung

- nach § 203 Abs. 1 StPO
- nach § 295 Abs. 2 StPO
- nach § 24 Abs. 5 OWG.

Grundsätzlich ist immer davon auszugehen, daß die Zuführung bzw. Vorführung nur solange durchzuführen ist, wie der gesetzliche Grund dafür besteht. Das bestimmte und konsequente Auftreten der VP-Angehörigen ist in den meisten Fällen ausschlaggebend dafür, daß diese Maßnahme exakt durchgeführt werden kann. Die betreffende Person ist durch den VP-Angehörigen aufzufordern, mit zur Dienststelle oder zu einem anderen von ihm angegebenen Ort zu kommen. Ist aus der Haltung dieser Person